

Winterthur, 15. Mai 2024  
Parl-Nr. 2024.1

An das Stadtparlament

## Winterthur

Antrag und Bericht zur Motion betreffend Festsetzung Erholungsgebiet Schweikhof, Reit- und Schiesssport eingereicht von den Stadtparlamentsmitgliedern K. Vogel (Die Mitte), O. Staub (SP), R. Dürr (Grüne), M. Zehnder (GLP)

---

### Antrag:

1. Die Motion betreffend Festsetzung Erholungsgebiet Schweikhof, Reit- und Schiesssport wird nicht erheblich erklärt.

### Bericht:

Am 5. Januar 2024 reichten die Stadtparlamentsmitglieder Kaspar Vogel (Die Mitte), Olivia Staub (SP), Renate Dürr (Grüne), Martin Zehnder (GLP) folgende Motion ein, welche vom Stadtparlament am 22. Januar 2024 überwiesen wurde:

*«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Stadtparlament für die Parzelle WU6971 umgehend die Festsetzung eines Erholungsgebiets (kommunaler Richtplan: neue Festlegung 10908 Schweikhof, Reit- und Schiesssport) und einer Erholungszone 2 zu beantragen.»*

#### *Begründung:*

*Die Parzelle WU6971 wird – obwohl in der Landwirtschaftszone gelegen – seit Jahrzehnten faktisch als Erholungsgebiet genutzt, einerseits durch die Pistolensektion und die Sportschützen des Schützenvereins Wülflingen, andererseits durch den Reitbetrieb, welcher Reitstunden für Kinder und Jugendliche erteilt. Das Grundstück steht im Eigentum der Stadt Winterthur, die es den Betreibern der Sportanlagen verpachtet hat. Die beiden Nutzungen kommen sich nicht in die Quere; sie ergänzen sich.*

*Weil der Wiederaufbau des im Oktober 2021 abgebrannten Ökonomiegebäudes gemäss heutiger Rechtslage vom Kanton nicht mehr bewilligt wurde, entstand für den Reitbetrieb ein existentielles Problem. Dieses kann gelöst werden, indem die Parzelle WU 6971 im Richtplan in ein Erholungsgebiet und in der Nutzungsplanung in eine Erholungszone umgezont wird.*

*Die Mehrheit des Stadtparlaments stimmte am 6. März 2023 der Überweisung der Parlamentarischen Initiative betr. Änderung der Richt- und Nutzungsplanung (2023.12) zu, welche diese Zonenänderung und damit die Erhaltung des Reitbetriebs ermöglichen soll.*

*Die Sachkommission Stadtbau (SBK), welcher das Geschäft zugewiesen wurde, reichte beim zuständigen Amt für Raumentwicklung am 21. August 2023 die Teilrevision der kommunalen Richtplanung sowie der Nutzungsplanung «Erholungsgebiet Schweikhof» zur Vorprüfung ein.*

*In der Gesamtbeurteilung der Vorprüfung<sup>1</sup> kommt zum Ausdruck, dass die Umzonung möglich und das Argumentarium hierfür weitgehend plausibel sei. Der bestehende Pferdesportbetrieb befindet sich anschliessend an die bestehende Bauzone und ans Siedlungsgebiet, es seien keine Fruchtfolgeflächen betroffen. Die Lage am Siedlungsrand sei für den Betrieb zweckmässig. Insbesondere zeige sich, dass das geplante Erholungsgebiet keine übergeordneten Interessen tangiere.*

*Für die Genehmigung der Umzonung sind durch den Stadtrat und die Verwaltung die nötigen formellen Unterlagen aufzubereiten und das öffentliche Auflageverfahren einzuleiten. Die kantonalen Hinweise sind für das weitere Verfahren zu berücksichtigen.*

*1 Winterthur, Teilrevision kommunale Richtplanung «Erholungsgebiet Schweikhof» — Vorprüfung; Amt für Raumentwicklung vom 1.11.2023 (230520 kommRP Schweikhof Vorprüfung.pdf)*

*Winterthur, Teilrevision kommunale Nutzungsplanung «Erholungsgebiet Schweikhof» — Vorprüfung; Amt für Raumentwicklung vom 1.11.2023 (230521 kommNP Schweikhof Vorprüfung LUA.pdf)»*

## **Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:**

### **1. Ausgangslage**

Der Stadtrat hat wiederholt dargelegt, dass er die Zuweisung der Parzelle Kat-Nr. WU6971 am Siedlungsrand in Wülflingen zu einem Erholungsgebiet und einer Erholungszone als nicht sinnvoll erachtet. Er empfiehlt, die Motion aus den folgenden Gründen als nicht erheblich zu erklären:

- Die Zuweisung zu einem Erholungsgebiet widerspricht dem Zielbild des Stadtrandparks. Die Umsetzung des Stadtrandparks ist eine Massnahme im Legislaturprogramm 2022 bis 2026 des Stadtrates. Mit der laufenden Gesamtrevision des kommunalen Richtplans wird die Umsetzung des Stadtrandparks verankert.
- Im Gebiet des Schweikhofs soll gemäss kommunalem Richtplan die unbebaute Landschaft erhalten und die Biodiversität gefördert werden.
- Die Stadt sieht an diesem Standort auch längerfristig keinen Bedarf für eine öffentliche Erholungsnutzung. Dies ist das Resultat einer gesamtstädtischen Überprüfung der Erholungs- und Freihaltegebiete im Rahmen der laufenden Richtplanrevision. Es fehlt ein erhebliches öffentliches Interesse, das die Schaffung einer Erholungszone für den dauerhaften Betrieb eines Ponyhofs rechtfertigen würde.
- Auch für den Weiterbetrieb des Schiessstands ist kein Planungsverfahren notwendig. Der Schiessstand geniesst Bestandesgarantie und er weist eine negative Standortgebundenheit auf; aus Immissionsschutzgründen kann er nicht in der Bauzone verwirklicht werden.
- Das lang dauernde Planungsverfahren ermöglicht keine rasche Lösung für den Ponyhof.
- Die Motion bindet unnötig Ressourcen in der Verwaltung, insbesondere im Amt für Städtebau.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Amt für Raumentwicklung (ARE) in seiner Vorprüfung vom 1. November 2023 die Vorlage grundsätzlich als genehmigungsfähig beurteilt. Das ARE verlangt allerdings, dass im Zuge der weiteren Bearbeitung der Widerspruch zur Freiraumkategorie «Biodiversität verbessern/Vorrangfunktion Natur» im kommunalen Richtplanentwurf zu bereinigen ist. Im Weiteren ist die Standortevaluation für den Reitsportbetrieb in Bezug auf weitere Erholungszonen im Siedlungsgebiet deutlicher im Planungsbericht aufzuzeigen.

Falls das Parlament die Motion erheblich erklärt, wird der Stadtrat eine offenere Nutzungsfestlegung für den Standort anstreben. Die Nutzungsfestlegung allein für Reit- und Schiesssport würde im Schweikhof andere künftige Nutzungsoptionen, abgesehen von Landwirtschaft, ausschliessen. Aufgrund der peripheren Lage, der ungenügenden Verkehrserschliessung und der benachbarten Wohnzone kommen an diesem Standort keine intensiveren Sport- und Freizeitnutzungen in Frage. Denkbar wären aber z.B. auch Kleintierhaltungen oder Familiengärten, für die ein wachsender Bedarf besteht.

### **2. Planungsverfahren**

Bis zur Inkraftsetzung der Richtplan- und Zonenplanänderung müssten die folgenden Verfahrensschritte vollzogen werden:

1. Überarbeitung Entwurf aufgrund der kantonalen Vorprüfung
2. Öffentliche Auflage / Einwendungsverfahren 60 Tage nach § 7 PBG
3. Bereinigung Antrag mit Bericht zu den Einwendungen
4. Festsetzung durch Parlament nach § 88 Abs.1 PBG
5. Referendumsfrist 60 Tage
6. Genehmigung durch Kanton nach § 2 lit. b PBG
7. Öffentliche Auflage mit Rekursfrist 30 Tage nach § 5 Abs. 3 PBG
8. Inkraftsetzung mit Stadtratsbeschluss und Publikation

Für diese Schritte bis zur Inkraftsetzung müsste mit einer Verfahrensdauer von mindestens ein- einhalb Jahren gerechnet werden. Im Falle eines Referendums oder von Rekursen könnte sich das Verfahren auch um mehrere Monate bis Jahre verlängern.

*Die Berichterstattung im Stadtparlament ist der Vorsteherin des Departements Bau und Mobilität übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon